

Kurztitel

Auflösung der Religionsfonds-Treuhandstelle

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 98/1988

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

13.02.1988

Text

§ 1. (1) Die durch das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1955, womit Bestimmungen zur Durchführung des Artikels 26 des Staatsvertrages, BGBI. Nr. 152/1955, hinsichtlich kirchlicher Vermögensrechte getroffen werden, BGBI. Nr. 269, errichtete Religionsfonds-Treuhandstelle wird aufgelöst.

(2) Mit der Auflösung endet die Tätigkeit der Organe der Religionsfonds-Treuhandstelle. Es treten daher die §§ 4 und 7 bis 16 des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 269/1955 außer Kraft; die bisher in § 11 Abs. 2 vorgesehenen Amtsbestätigungen sind weiterhin vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport auszustellen.